Aus der Medizinischen Poliklinik München
Vorstand: Professor Dr. Kürten.

Ein Vergleich zwischen Rasse und Konstitution

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin
verfaßt und einer
Hohen Medizinischen Fakultät der Bayerischen
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Annemarie König

1938

Bernhard Sporn Verlag Zeulenroda

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Referent: Professor Dr. Kürten.

Derz. Dekan: Professor Dr. Kürten.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1938.

A. Einleitung:

Rasse und Konstitution.

Wenn wir diese beiden Begriffe zueinander in Beziehung setzen, so müssen wir uns von vornherein darüber klar sein, daß sich beide aus zwei verschiedenen Zweigen der Wissenschaft entwickelt haben und auf verschiedenem Boden entstanden sind. Die Einteilung der Menschen nach Rassen hat sich aus der beschreibenden Naturwissenschaft und der Anthropologie entwickelt, während der Konstitutionsbegriff aus der Heilkunde hervorgegangen ist. Beide haben also eine ganz verschiedene Voraussetzung, und doch sind sie in Gegensatz zueinander geraten und sind, wie Scheidt es ausdrückt, „zu dem sogenannten Konstitutionsproblem angeschwollen". Scheidt fährt dann weiter fort: „Die sehr einfache und naheliegende Erkenntnis, daß man das Merkmal mit der Absicht der Aussage über die Erkrankungswahrscheinlichkeit seines Trägers und (dasselbe) Merkmal mit der Absicht einer Aussage über Ausleseprozesse in der Bevölkerung des Trägers untersuchen kann, die Untersuchung aber dann natürlich in jedem Fall anders „anlegen" muß, ist durch dieses Problem zeitweise einfach erstickt worden".

Wenn man die grundlegende Verschiedenheit in der Aetiologie der Begriffe Rasse und Konstitution sich vor Augen hält und scharf trennt, mit welchen Zielsetzungen man arbeitet und eine Reihe von Merkmalen kombiniert, läßt sich im Prinzipiellen das „Konstitutionsproblem" klären.

Keinesfalls aber darf man den Konflikt dadurch zu lösen versuchen, daß man grundverschiedene aus praktischen Bedürfnissen entstandene und festumrissenen Zielen dienende Methoden unklaren Vorstellungen gleichsetzt, wie z. B. Weidenreich in seinem Buch „Rasse und Konstitution" es versucht, für den beide Begriffe „eine Sache der Konvention" sind.

Um diesen Unklarheiten zu entgehen, wird es zweckmäßig sein, an Hand von Definition die Begriffe Rasse und Konstitution klarzustellen.

B. Hauptteil:

I. Definition des Begriffes der Rasse.
(Nach verschiedenen Autoren).

Gruppe 1.

Rasse ist, wie erwähnt, ein Begriff der Anthropologie oder wie Günther sagt, „ein Begriff der Naturwissenschaft: ein Begriff der beschreibenden Naturkunde."

Mit dem Begriff der Rasse ist heute ein anderer unlöslich verbunden, nämlich der der Erblichkeit der Rassenmerkmale. Die Vererbung ist geradezu das Wesen und die Gesetzmäßigkeit der Rasse, und beide: Rasse und Vererbung, sind für uns eine einheitliche Zusammengehörigkeit.

Fernerhin stimmen fast alle Formulierungen darin überein, daß man nicht den einzelnen Menschen, sondern Menschengruppen betrachtet, eben wie es Gobineau, einer der ersten Vorkämpfer des Rassegedankens, in seinem Werk „Von der Ungleichheit der Menschenrassen" sagt: „Lassen wir also diese Kindereien, und vergleichen wir nicht die Menschen, sondern Menschengruppen."

In diesem Sinne definiert Grosse (1900) den Rassebegriff folgendermaßen: „Unter einer Rasse versteht die Anthropologie eine größere Gruppe von Menschen, welche durch den hereditären Gemeinbesitz eines bestimmten angeborenen körperlichen und geistigen Habitus verbunden und von anderen Gruppen getrennt ist."

Scheidt hebt besonders die Bedeutung der Vererbung hervor und sagt: „Rasse ist eine innerhalb der Art ausgelesene Gruppe von Erbeigenschaften", oder an anderer Stelle: „Rasse ist eine Gruppe von Erbmassen, die Gegenstand der Auslese waren".

Eine sehr klare Zusammenfassung gibt Günther, wenn er ausführt: „Eine Rasse stellt sich dar in einer Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen (in solcher Weise zusammengefaßten) Menschengruppe unterscheidet und immer nur ihresgleichen zeugt".

Rittershaus weist ähnlich wie Scheidt besonders auf den engen Zusammenhang zwischen Rasse und Vererbung hin, für ihn ist die Rasse „eine Genkoppelung, die durch Auslese und durch Ausmerze entstanden und durch Inzucht befestigt ist".

Nach Schottky ist die „Rasse eine Gruppe von Menschen, denen eine Reihe wesentlicher Merkmale eigentümlich ist, durch die sie sich von

anderen Gruppen unterscheiden, und die sich in Nachkommen mit gleichen Merkmalen fortpflanzen. In ähnlichem Sinn erläutert Flößner: „Eine Menschenrasse ist eine Gruppe von Individuen in Fortpflanzungsgemeinschaft, die eine Anzahl Gene besitzt, die anderen fehlen".

Zeichnen sich die bis jetzt angegebenen Definitionen durch Kürze und Klarheit aus, so sind die drei folgenden schwieriger und verschwommener ausgedrückt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Verschwommenheit mit Absicht gewählt ist, um die klare Vorstellung, die wir von der Rasse haben, zu verwischen. Doch schließen auch diese Formulierungen die Vererblichkeit der Rassenmerkmale und den Begriff der Menschengruppen noch in sich ein.

Gruppe 2.

So schreibt Bauer in seinem Buch: „Vorlesungen über allgemeine Konstitutions- und Vererbungslehre": „Wir verstehen unter einer Rasse die Gemeinschaft aller jener Individuen, welche an einem gemeinsamen großen Keimmaterial partizipieren, welches aus einer mehr oder minder einheitlichen Erbmasse nach dem Prinzip der steten Neukombination des Keimplasmas hervorgegangen ist".

Eine sehr komplizierte Erklärung gibt auch Tandler: „Auf dem Wege der Kondition erworben, durch Konstitution fortgeerbt und verallgemeinert, würden demnach Eigenschaften funktioneller und morphologischer Art zu Rasseeigenschaften werden. Über den individualistischen Träger des Lebens hinweg prägt das Milieu form- und schicksalsbestimmend im Verein mit den bereits längst erworbenen und ererbten, mehr minder umwandelbaren Artcharakteren die einzelnen Rassen."

Nach der noch undeutlicheren Formulierung von Weidenreich sind: „Rassen, Gruppen von Menschen, die durch gemeinsamen Besitz korrelativ gebundener und nur in bestimmten Grenzen variierender Abwandlungen gewisser Artmerkmale übereinstimmen und diese besondere Ausprägung auch unter geänderten Lebens- und Umweltbedingungen ohne wesentliche Grenzüberschreitungen zu bewahren vermögen".

Die Gegenüberstellung beider Gruppen erhellt ohne weiteres die Klarheit von 1 gegen Gruppe 2 und bereitet uns bereits vor auf eine, auch anderweit festzustellende, Gegnerschaft zu dem Problem der Rasse des einen wie des anderen Vertreters von Gruppe 2.

II. Entwicklung des Konstitutionsbegriffes.

Wie bereits zu Beginn meiner Untersuchung erwähnt, hat sich der Konstitutionsbegriff aus der Heilkunde entwickelt, und er ist Hippokrates schon bekannt. Dieser spricht von „der Konstitution des Individuums, des

Volkes, des Landes, der herrschenden Krankheiten, und der Jahreszeiten. In Betreff der erstgenannten (des Individuums) behauptet er, daß sie angeboren, in der Organisation des Individuums verborgen und im wesentlichen nicht umzugestalten ist." (nach Martius).

Wir sehen hier eine Beziehung hergestellt zwischen Konstitution und Krankheit, wobei die erstere das Bild der letzteren formt. In ähnlicher Weise kennt auch Galen den Konstitutionsbegriff. Er wird im wesentlichen von den vier Grundsäften des Körpers „Blut, Schleim, gelber und schwarzer Galle" bestimmt. Im Mittelalter tritt, mit einigen wenigen Ausnahmen, diese Vorstellung zurück, da man die Krankheit mehr und mehr als exogen bedingt ansah (z. B. Hexenaberglaube).

Durch die Entdeckung Robert Kochs wurde diese Ansicht nachdrücklichst unterstützt, die in R. Virchow ihren markantesten Vertreter der Auffassung von den alleinigen äußeren Ursachen der Krankheiten gefunden hat.

Ende des vorigen Jahrhunderts versuchte man wieder, die Krankheit und vor allem das Krankheitsbild in Beziehung zum Individuum zu bringen „und den Vorgang der Krankheit erst in der Reaktion des menschlichen Organismus auf die äußere Krankheitsursache zu sehen" (Kürten), wie dies die Strümpellsche Formel $K = \frac{S}{W}$ ausdrückt, wobei K die Krankheit, S die äußere Schädlichkeit und W den Widerstand des Organismus bedeutet. Dieser Widerstand ist hier identisch mit der Konstitution.

Es waren vor allem Rosenbach, Henle und besonders Martius, die den Konstitutionsbegriff in den Brennpunkt des Interesses rückten; über Wesen und exakte Fassung dieses Begriffs entwickelte sich ein reger Meinungsaustausch. Er komplizierte sich dadurch, daß man mit der Wiederentdeckung der Mendelschen Vererbungsgesetze und der Weißmannschen Lehre von der Kontinuität des Keimplasmas, nun auch die Frage der Vererbung der Konstitution in die Diskussion miteinbezog. Jeder Autor, der an die Frage heranging, fand für sich eine weitere neue Definition als ein Zeichen dafür, daß keine der bisherigen allgemein hatte befriedigen können.

Aus der folgenden Reihe von Definitionen des Konstitutionsbegriffes geht hervor, daß:

1.) entweder zur Frage der Vererbung gar keine Stellung genommen oder die Vererbung als Hauptbestandteil der Konstitution bezeichnet oder Vererbung = Konstitution gesetzt wurde.

2.) mit einer Ausnahme, die Definitionen immer vom Einzelindividuum und seiner Erkrankungsbereitschaft ausgehen.

Erst in der, in meinen Ausführungen noch folgenden, Typeneinteilung versucht man Gruppen zusammenzufassen. Es liegt aber hier ein ganz anderes Einteilungsprinzip als bei der Rassenkunde vor, die sich niemals auf pathologischen Ausnahmezuständen aufbaut, sondern im durchschnittlichen und normalen Typus ihre Grundlage hat.

III. Definitionen des Konstitutionsbegriffes.

1.) Die Frage der Vererbung ist nicht angeschnitten:

Wenn wir die zahlreichen Formulierungen, die die verschiedenen Forscher für den Konstitutionsbegriff gefunden haben, zusammenstellen, so wollen wir als Einteilungsschema ihr Verhalten zur Vererbungsfrage zugrunde legen, um klar die Unstimmigkeit der einzelnen Ansichten in diesem Punkte darzustellen. Der verbindende Gedanke der verschiedenen Ansichten, die Konstitution als Reaktionsbegriff aufzufassen, ist in fast allen Definitionen enthalten.

Einer der ersten Konstitutionsforscher, Kraus, führt aus: „Gesamtkonstitution (theoretisch konstruiert) ist die Resultierende aller den Organismus zusammensetzenden Gewebe und Organe und ihres Zusammenwirkens zwecks Erhaltung der gesamten Leistungsfähigkeit der einzelnen Lebewesen ...., daß es von vorneherein aussichtslos erscheinen muß, ein einheitliches Maß der resultierenden Gesamtkonstitution zu finden ...., daß es eigentlich soviel Konstitutionen wie Individuen gibt." Kraus kommt aber dann zu dem Ergebnis, „Konstitution ist nur die am Individuum haftende spezifische Gewebs- und Organanlage, soweit sie das innere Moment für die Krankheitsentstehung darstellt und durch die Funktionsprüfung nachweisbar ist".

Allers definiert das Wesen der Konstitution geradezu als einen gewissen Gleichgewichtszustand der einzelnen Organe und die konstitutive Störung als eine Verschiebung dieses Gleichgewichts, einen Korrelationsbruch. (n. Bauer).

Birch-Hirschfeld bezeichnet als Konstitution die Gesamtanlage des Körpers, sowohl hinsichtlich der Menge und des Verhältnisses seiner einzelnen Bestandteile zueinander, als auch nach dem Maße seiner aktiven Leistungen in der einen oder anderen Richtung mit Einschluß seiner Reizbarkeit, sowie seiner passiven Widerstandsfähigkeit. (n. Martius).

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Hart: „Wir verstehen unter Konstitution die Summe aller der Faktoren, von denen im wesentlichen die größere oder geringere Widerstandskraft des Organismus gegen von außen kommende Schädigung bedingt ist." (n. Martius).

Einen gleichen Standpunkt vertritt Martius; nach seiner Meinung ist der Konstitutionsbegriff „nur ein Begriff der allgemeinen Pathologie. Er besagt lediglich, daß außer der äußeren Krankheitsursache ...... stets noch ein besonders geartetes organisches Wesen sein muß, dessen spezifische Reaktion auf den abnormen Reiz erst den Vorgang darstellt, den wir Krankheit nennen, und daß diese spezifische Veranlagung sowohl generell variabel, d. h. artverschieden, als auch innerhalb derselben Art stark variieren kann."

Reiter verknüpft in seiner Definition Reaktionsfähigkeit und Konstitution und schreibt: „Konstitution ist die Gesamtheit der Reaktionsfähig-

keit eines Organismus in einem bestimmten Zeitpunkte." In diesem Sinne definiert auch Lubarsch: „Als Konstitution wird diejenige Beschaffenheit oder Verfassung des Körpers bezeichnet, von der seine besondere Reaktionsfähigkeit und Art abhängt." (n. Weidenreich).

Peters als Psychologe spricht von einer psychischen Konstitution und versteht darunter „die Ganzheit des dispositionellen Seelenlebens eines Individuums, die es zur Individualität macht."

Siemens hebt besonders die Bedeutung der Konstitution für die Klinik hervor und faßt zusammen: „Konstitution ist ein Symptomkomplex, der dem Arzt wechselnde Schlüsse auf das Verhalten des Patienten Krankheiten gegenüber gestattet, und der selbst noch nicht als Krankheit aufgefaßt zu werden braucht, da er keine unmittelbare Erhaltungsgefährdung bewirkt."

Weidenreich, der den Standpunkt vertritt, daß Konstitution und Rasse synonyme Begriffe sind, hat folgende Auffassung: „Konstitution ist jedenfalls das Gegenteil von Typus, von Schema, ist die individuelle Besonderheit im Bau und Funktion des Körpers und seiner Teile". Trotz der Betonung der „individuellen Wesenheit der Konstitution" gipfelt Weidenreichs Buch „Konstitution und Rasse" in der Trennung der gesamten Menschheit in zwei Konstitutionstypen (eurysomer und leptosomer Typ). Durch dieses Schema möchte Weidenreich den Rassebegriff ersetzen, da doch „die Grenzen verwischt sind und der Name somit bloß noch Sache der Konvention ist". Die Absicht Weidenreichs ist durch diesen letzten Satz sehr durchscheinend geworden. Er stellt an Hand von einigen photographischen Aufnahmen fest, daß es in jeder Rasse einen eurysomen, mehr breitwüchsigen und leptosomen, mehr langwüchsigen Typ gibt, eine Tatsache, die ihm niemand abstreiten will, denn daß es in jeder Rasse größere und kleinere, dickere und dünnere Menschen gibt, ist eine Binsenwahrheit. Daß trotzdem aber die durchschnittliche Körpergröße in Verbindung mit anderen Merkmalen ein Rassemerkmal ist, daran können auch die großzügig zusammengestellten Fotos von Weidenreich nichts ändern. Den für ihn scheinbar etwas unangenehmen Begriff der Rasse werden wir darum auch nicht für die im Grunde genommen nichtssagende leptosome und eurysome Konstitution eintauschen wollen. Es ist erstaunlich, daß man vor einiger Zeit solche Arbeiten als hochwissenschaftlich hinnahm, während man die Arbeiten eines H. F. K. Günther als „Pseudo-Wissenschaft" bezeichnete und auch heute noch gelegentlich diese Ansicht vertritt.

2.) Die Konstitution ist im wesentlichen vererbt.

Ließen die bisher gegebenen Definitionen die Frage der Vererbung offen, so heben die nachfolgenden Formulierungen deren Bedeutung hervor. Als einer der ersten Konstitutionsforscher wirft Henle diese Frage auf: „Konstitution ist eine besondere Art der Anlage, welche jedenfalls dauernd und meist angeboren oder erblich und keinesfalls wichtig genug ist, um selbst als Krankheit angesehen zu werden". (n. Martius).

v. Domarus kommt zu dem Ergebnis: „Konstitution ist die einem Individuum eigentümliche Art der Reaktion, sowohl auf Leistungen (psychischen und physischen) als auch auf krankhafte Einwirkungen von außen. Sie ist zwar genotypisch, d. h. erbbedingt und als solche gewissen Schwankungen unterworfen; außerdem vermögen sicher auch gewisse äußere Einflüsse, z. B. manche Krankheiten, die Konstitution dauernd (phänotypisch) zu schädigen.

Kurz und prägnant formuliert Kürten: „Konstitution ist die im wesentlichen ererbte Körperbeschaffenheit". Nach A. Kühn wird „die Konstitution in der individuellen Lebensgeschichte geschaffen durch die aufeinanderfolgenden Entwicklungsreaktionen auf die Umweltbedingungen nach der erblich festgelegten Reaktionsnorm." (n. Schottky).

Das psychische Moment mit einbeziehend, stellt Schlomer die Konstitution dar „als die zum System geschlossene Gesamtheit festgeprägter Eigenschaften einer psychophysischen Person. Die Eigenschaften können erblich oder erworben sein".

3.) Definitionen, die Konstitution und Vererbung gleichsetzen:

Bezeichneten die bisher gegebenen Definitionen die Konstitution im wesentlichen als ererbt, so setzen die folgenden Konstitution und Vererbung gleich. Auf die Gefahr dieser Identifikation werde ich in meinen späteren Ausführungen zurückkommen.

Sehr deutlich bringt Tandler diese Ansicht, wenn er sagt: „Die Konstitution in diesem Sinne verstanden, ist deshalb eine am Individuum selbst unabänderliche und direkten auf das Soma desselben einwirkenden Reizen nicht mehr zugänglich ...., sie ist das somatische Fatum des Individuums. Was an einem Individuum geändert werden kann, ist niemals seine Konstitution, sondern seine Kondition."

Im Wesentlichen dasselbe sagt Mathes: „Konstitution ist die durch die Beschaffenheit der elterlichen Keimzellen verursachte persönliche Eigenart des Menschen, so zu sein, wie er es in irgend einem Augenblick seines Lebens gerade ist. Sie wird festgelegt für immer im Augenblick der Vereinigung von Ei und Samenzelle." Sehr eindeutig kommt die Gleichsetzung zwischen Konstitution und Vererbung auch bei Bauer zum Ausdruck; nach ihm ist die Konstitution „die Summe der durch das Keimplasma übertragenen, also schon im Moment der Befruchtung bestimmten Eigenschaften des Körpers". Auch Sternberg kommt zu demselben Ergebnis wie Bauer: „Die Konstitution umfaßt die somatischen und psychischen Eigenschaften des einzelnen Individuums, soweit sie bereits im Augenblick der Befruchtung bestimmt, also im Keimplasma begründet ist".

Zu einer Identifizierung kommt auch Kretschmer: „Unter Konstitution verstehen wir die Gesamtheit aller der individuellen Eigenschaften, die

auf Vererbung beruhen, d. h. die genotypisch verankert sind." Venzmer schließt sich dieser Meinung an: „Konstitution ist allgemeine Körperverfassung des Menschen, also Summe seiner ererbten leiblichen und seelischen Anlagen."

Stoerk, dessen Ansicht im Grunde genommen mit der obiger Forscher übereinstimmt, fügt seiner Definition den Begriff der Menschengruppen hinzu: „Wir verstehen heute unter Körperkonstitution im weitesten Sinne des Wortes die zellulare und humorale Beschaffenheit bestimmter Gruppen von Menschen, die auf Grund von eingeborenen Eigenschaften sowohl in ihrer Entwicklung als auch im Kampf ums Dasein ein typisches Verhalten aufweisen."

Die Stellungnahme von Rittershaus spricht sich einerseits aus in der Gleichsetzung von Konstitution und Idiotypus, andererseits auf die Klinik angewendet, definiert er die Konstitution „als die erblich bedingte Veranlagung der Gesamtheit aller inneren Drüsen, von sich aus oder in Beantwortung äußerer Reize in ganz bestimmter Weise ihre Wirkung zu entfalten."

IV. Konstitution und Vererbung.

Wie wir aus den angeführten Definitionen entnehmen, gehen die Ansichten über die Stellung der Vererbung in der Konstitutionsfrage verschiedene Wege. Es war vor allem Martius, der auf ihre Bedeutung hingewiesen hat. Nach ihm ist „die Vererbungslehre zugleich Grundpfeiler und Schlußstein einer jeden wissenschaftlichen Konstitutionspathologie".

Es erscheint an dieser Stelle angebracht, darauf hinzuweisen, daß es unrichtig ist, zu folgern: weil Konstitution im Wesentlichen erblich, Rasse aber immer erblich ist, so sind beide Begriffe gleich. Die Vererbungslehre ist lediglich ein Werkzeug, ein Ergebnis exakter, objektiver Forschung, das in den Dienst grundverschiedener Zielsetzungen treten kann; daß Rasse und Konstitution ihrem Ursprung und ihrem Ziel nach verschieden sind, haben wir bereits gesehen.

Den Wert und die Bedeutung der Vererbungslehre in der Konstitutionspathologie erkennt auch Siemens an, wenn er sagt: „Die Unterscheidung in erbliche und nicht erbliche Bedingtheit ..... vermag am weitgehendsten unsere Indikation zu beeinflussen" und gerade in der heutigen Entwicklung der Medizin und in ihrer Stellung im Gesamtstaat wissen wir um die große, prophylaktische Bedeutung dieser Erkenntnisse. Wir haben auch z. B. im Sterilisierungsgesetz die Schlußfolgerung aus ihnen gezogen, allerdings sehr zum Leidwesen gewisser jüdischer Autoren, die in diesem Gesetz ein „gefährliches politisches Schlagwort" sehen, und nach deren Meinung überhaupt die gesamte „Erbbiologie in letzter Zeit zu einem solchen

mißbraucht worden ist." Dies sind Worte, die der Jude Bauer in einem Artikel „Gefährliche Schlagworte" der Schweizer Med. Wschr. 1934 schreibt. Den Grund zu diesem Artikel sieht er darin, „daß es geradezu die Pflicht nicht politischer, berufener Sachverständiger ist, solche Schlagworte in das richtige Licht zu setzen."

Vor allem erregt es seine Empörung, daß man in Deutschland nicht nur „wissenschaftlich diskutiert", sondern, daß unsere deutschen Ärzte und Wissenschaftler „der Massensuggestion eines Schlagwortes verfallen sind" und sogar darnach handeln, indem sie durch das Sterilisierungsgesetz in die Tat umsetzen, was die Vererbungswissenschaft als richtig erkannt hatte. Nach Bauer ist diese „eugenische Sterilisierung keine zweckdienliche Maßnahme, sondern sie wird deswegen vorgenommen, weil sie als politisches Schlagwort in ihrem Sinne gar nicht mehr erfaßt wird." Diese Methode Bauers ist um so bedenklicher, da der Ausländer unwillkürlich folgern wird, nur weil man in Deutschland mit politischen Schlagworten um sich wirft, werden dort tausende ärmster Menschen sterilisiert.

Selbstverständlich läßt Bauer die Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen, um auch H. F. K. Günther in gehässigster Weise anzugreifen. Er sieht in ihm einen Verführer und den Erfinder der ihm so unangenehmen „Schlagworte: Rasse, Rassenreinheit und nordische Rasse." Seiner „Pseudowissenschaft" verfallen sogar „sonst ernste Forscher", die darum auch die größten „Irrtümer begehen". Die Ausführungen Bauers beweisen bei näherem Zusehen zwar nicht die angeblichen Irrtümer „sonst ernst zu nehmender Forscher", wohl aber die mangelhafte Orientierung Bauers auf diesem Gebiete. Schließlich kann man es Bauer nicht zumuten, sich mit einer „Pseudowissenschaft" ernsthaft zu befassen, zumal er apodiktisch erklärt: „Derlei völlig aus der Luft gegriffene nebulose Hirngespinste einiger geistiger Führer einer politischen Partei können doch nicht wissenschaftliche Tatsachen vortäuschen, wo für den der Massensuggestion Entrückten lediglich politische Schlagworte erkennbar sind."

Möge Herr Bauer der deutschen Wissenschaft für immer entrückt bleiben, und möge er sich auch weiterhin mit „linearen langwüchsigen Engländern und lateralen breitwüchsigen Deutschen" befassen und „kopfschüttelnd feststellen, daß in einer bisher ausschließlich wissenschaftlichen Zeitschrift (gemeint Münchener Medizinische Wochenschrift) anstelle wissenschaftlichen Denkens auch politisches Fühlen Eingang gefunden hat." Ja, wir sind sogar stolz auf diese Feststellung, denn wir stimmen gar nicht mit Bauer überein, „daß die Wissenschaft und damit die Wahrheit niemals national, sondern immer nur international menschheitsgebunden und daher immer nur unpolitisch sein kann, „wenigstens nicht in dieser Art, wie sie uns Bauer, als „nicht politischer, berufener Sachverständiger" bringen will; denn was er in seinem Artikel schreibt, sind keine exakten wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern jüdisch-nationale politische Tendenzen.

Nicht immer hat Bauer so klar seine wirkliche Stellungnahme gezeigt. Es gab eine Zeit, in der er nach dem Prinzip: „Das Grobe ruft immer

Widerspruch hervor, das weniger Grobe schleicht sich ein und wirkt dadurch oft stärker", (Staemmler) vorging. Da er die Erkenntnisse der Vererbungslehre oder das Vorhandensein von Rassen nicht mehr wegleugnen konnte, versuchte er die Bedeutung dieser Ergebnisse umzudeuten und abzuschwächen und die klaren Begriffe zu verwässern.

In seinem Buche: „Konstitutionelle Disposition für innere Krankheiten" bemüht sich Bauer einerseits, die Unmöglichkeit der Anwendung der Mendel'schen Gesetze auf den Menschen zu beweisen, „da das Material zu kompliziert und die Möglichkeit einer exakten Analyse aussichtslos ist", während er andererseits die „immanente Bedeutung" solcher Erkenntnisse zugibt. Soll vielleicht diese obige Behauptung dazu dienen, „exakte Forscher" von der menschlichen Vererbungslehre abzuhalten? Es mutet umso merkwürdiger an, wenn gerade Bauer sich zwei Jahre später der Vererbungswissenschaft zuwendet und sich auch literarisch auf dem „unexakten" Gebiet betätigt. Was ihn zur Schwenkung veranlaßt hat, können wir leider nicht feststellen.

Die von Bauer gegebene Definition, Konstitution = Summe der durch das Keimplasma übertragenen Eigenschaften, scheint sehr klar zu sein. Ihr liegen jedoch Mängel in den weiteren Ausführungen zugrunde, denn er fährt fort: „Konstitution oder, was dasselbe bedeutet, konstitutionelle Körperverfassung, entspricht Johannsens Genotypus und dem Idiotypus von Siemens." Das heißt, er läßt die klaren und exakten Begriffe der Vererbungslehre in dem verschwommenen und umstrittenen Begriff der Konstitution aufgehen und nimmt somit ersteren die Klarheit. Andererseits führt Bauer aus: „Wir sehen keinen Anlaß, die durch Keimschädigung hervorgerufenen Änderungen der Körperverfassung von der konstitutionellen Änderung derselben abzutrennen". Keimschädigung ist aber nun eine erworbene Eigenschaft und sie „beeinflußt das Individuum unabhängig von der Vererbung" (Bauer). Daraus folgt nach der vorherigen Gleichsetzung Genotypus = Idiotypus = Konstitution: es gibt eine Keimschädigung des Geno- und Idiotypus und somit eine Vererbung erworbener (d. h. nicht vererbbarer) Eigenschaften, d. i. aber, wie Siemens sagt: „Eine contradictio in adjecto.

Außerdem ist Bauer zu der obigen Gleichsetzung nicht berechtigt, wenn er ausführt: „Individuelle Eigenschaften, für die sich ein hereditärer Ursprung nicht nachweisen läßt, müssen per exclusionem dann als konstitutionell" (sprich geno- und idiotypisch) „angesehen werden, wenn keine Anhaltspunkte für ihre konditionelle (d. h. intra- und extrauterinen Acquisitionen) Entstehung vorliegt." Ein einfaches Beispiel möge zeigen, daß obiger Satz und die bereits erwähnte Gleichstellung von einem exakten Standpunkt aus unhaltbar sind: Ein Mammacarcinom, dessen hereditärer Ursprung sich nicht beweisen läßt, ist dennoch konstitutionell-genotypisch, weil kein Anhaltspunkt für eine erworbene Entstehung vorliegt.

Schon dies eine Beispiel zeigt deutlich, wie Bauer durch seine Definition und seinen weiteren Folgerungen der Vererbungslehre schadet. Wenn

wir alles, was wir nicht auf äußere Schädlichkeit zurückführen können, als vererblich betrachten, dann wird selbstverständlich die gesamte Vererbungslehre „unexakt".

Verwischt einerseits Bauer die klaren Begriffe, so steht er auch im Widerspruch mit seinen Mitarbeitern durch seine Definition, Konstitution = Genotypus. In der „Zeitschrift für Konstitutionslehre", deren Leiter Bauer ist, schreibt Medowikoff: „Wir sahen eine Unmenge von Fällen z. Zt. der überstandenen Hungersnot, wie sogar Erwachsene konstitutionell verändert wurden." Daß es eine derartige Änderung des Genotypus nicht gibt, ist wissenschaftlich bewiesen. Es bleibt also nur übrig, daß beide Mitarbeiter über den Grundbegriff ihrer Arbeit (die sogar im Titel ihrer Zeitschrift enthalten ist) sich durchaus nicht im Klaren sind. Diese einfachste Voraussetzung könnte der Leser einer „ausschließlich wissenschaftlichen Zeitung" von ihren Mitarbeitern verlangen.

Versucht es Bauer auf diese Art, die Bedeutung und den Wert der Vererbungslehre und das mit ihr erwachsende rassenbiologische Denken abzuschwächen und umzubiegen, so ging man auch auf andere Weise dagegen vor. Vor allem waren es die Hüter des alten liberalistischen Weltbildes mit seinem egozentrischen Individualismus, die sich gegen die neuen Erkenntnisse der Verbungslehre und vor allem gegen ihre praktischen Folgerungen wandten.

„So verkündet z. B. Meyer, Berlin, im Jahre 1912: „Die Forderung nach Würdigung des individuellen Faktors ist jetzt das allenthalben erhobene Postulat." Die Pathologie der Person von Kraus folgt dieser Verkündigung 1919, die ihrerseits die Biologie der Person von Brugsch und Levy nach sich zieht". (Kürten).

Auch in dem Werk der beiden Autoren wird nach dem Prinzip, auf „wenig grobe Art" vorzugehen, verfahren. Brugsch, der die Einleitung zu ihm schreibt, preist zunächst „den glücklichen Wurf" von Martius. (Wie bereits erwähnt, bezeichnet Martius die Vererbungslehre als Grundpfeiler der wissenschaftlichen Konstitutionspathologie.) In seinen weiteren Ausführungen mildert Brugsch diesen „Wurf" mit feiner nuancierender Abschwächung bis zu dem Satz: „Daß Martius an die Konstitution die Vererbung als Wissenschaft knüpfte." Das heißt, aus dem „Grundpfeiler" ist lediglich eine „angeknüpfte Wissenschaft" geworden. Wenn aber dann Brugsch behauptet, im Sinne von Martius weiterzuarbeiten, so beruht dies offensichtlich auf einem Irrtum, da er gerade im Prinzipiellen von Martius abweicht.

Weitere Äußerungen von Brugsch bestätigen uns diese Ansicht, „es soll die Konstitutionsforschung aus den Fesseln rein erbbiologischer Betrachtungsweise befreit werden". Warum dies geschehen soll, und was das eigentliche Grundmotiv des Verfahrens ist, darüber gibt der Satz Aufschluß: „Im Vordergrund muß immer die Tatsache der Einheit, Ganzheit und Einmaligkeit der Person stehen". Das ist extremster Individualismus

und bedeutet eine Geisteshaltung, die jedes rassenbiologische Denken von vorneherein ausschließt.

Wenn wir uns mit den Mitarbeitern Brugschs näher befassen, so sehen wir besonders deutlich an H. Ullmann (Die Lebensdauer des Menschen), wie man Erkenntnisse und vor allem Auswirkungen zerstört und vernichtet; auch hier ist es das Wort „Rasse", gegen das der Kampf geführt wird. Ullmann geht auf dreierlei Art vor:

1) Der Rassebegriff wird in seinem klaren Wesen und Ziel untergraben. Ullmann behauptet, daß der Rasseforscher nur die „Rasse eines Menschen" kenne und bestenfalls nur „gute und schlechte Rassen" unterscheidet. Außerdem vertritt er den Standpunkt, daß Rasseeigenschaften nicht vererbt, sondern durch Umwelteinflüsse bestimmt werden und sagt sehr kühn: „Diese rasseändernden Umwelteinflüsse sind jedem von uns eigentlich selbstverständlich". Diese liebenswürdige Art, gerade dort, wo er den wesentlichen Kern des Rasseproblems — nämlich die Vererbbarkeit der Rassemerkmale — zerstört, stillschweigend unsere Zustimmung als selbstverständlich anzunehmen, ist für eine jüdische Beweisführung typisch. Um seine Behauptung zu unterstützen, erfindet Ullmann eine bisher noch nicht dagewesene Unterteilung der Menschen „in Stadt- und Bauernrasse", eine Unterteilung, die jeder Rasseforschung widerspricht.
2) Der zweite Weg ähnelt dem, den Brugsch mit der Vererbungslehre von Martius gegangen ist. Ullmann macht die Rasseforschung zu einem Anhängsel der Konstitutionsforschung:

   „Die Konstitutionsforschung will der Anthropologie und der Rassenbiologie das Objekt „Rasse" nicht streitig machen; sie will beide Forschungsrichtungen versöhnen. Sie steht über den beiden und sieht mehr."
3) Wer sich aber durch diese Argumente von seinen Zielen nicht abbringen läßt, der „verfolgt alle möglichen Ziele, politische und andere". Diese Haltung aber war in der Zeit des Liberalismus wohl der größte Tadel, den man einem „objektiven Forscher" zukommen lassen konnte.

Sollten sich aber anerkannte Forscher durch derlei Methode nicht beirren lassen, dann weiß Ullmann sich auch hier zu helfen. Er macht sie dann zu seinesgleichen. Beispielsweise behauptet er, daß W. Scheidt „zu ähnlichen Resultaten kommt" und daß Scheidts Buch „Einführung in die naturwissenschaftliche Familienkunde" „echt konstitutionell empfunden ist."

Diese Methode Ullmanns, die Arbeiten eines Mannes umzudeuten, zeigt in Verbindung mit den vorher angeführten Punkten sehr klar, weß Geistes Kind er ist; er knüpft an die Reihe Brugsch, Levy, Bauer und Weidenreich in engster Weise an.

V. Typeneinstellung nach konstitutionellen Gesichtspunkten.

Bei der Entwicklung des Konstitutionsbegriffes war die Konstitution des Einzelindividuums Ausgangspunkt, d. h. es gab eigentlich „soviel Kon-

stitution, wie es Individuen gibt" (Kraus). Ein Versuch, diese Vielheit der Erscheinungsformen in ein System zu bringen, stellen z. B. die Konstitutionsformen dar.

Brugsch:	„Körperverfassung = f. Geschlecht, Größe, proportionellem Brustumfang, Herz und Gefäßrelation."
de la Camp:	Konstitutionsformel aus: Herzgröße, Körperlänge, Körpergewicht, Brustumfang und Atmungsbreite.

Ein weiteres Einteilungsprinzip ist die Klassifizierung nach einem bestimmten Merkmal.

Bauer:	Verteilung des Fettpolsters der Frau.
Bondi:	Einteilung nach der Stammbehaarung.

Außerdem faßte man bestimmte Konstitutionstypen zusammen, die für gewisse Krankheiten prädisponiert waren, sogenannte

Konstitutionsanomalien:

Stiller:	**Status asthenicus**
Paltauf:	„ **thymico-lymphaticus**
Czerny:	„ **exsudativus**
Bartelt:	„ **hypoplasticus**
Bauer:	„ **degenerativus**
Mathes:	„ **infantilis**

Waren die bisher erwähnten Einteilungen ausschließlich für den Arzt von Interesse, so versuchte man auch Konstitutionstypen zu finden, die gewisse Gegensätzlichkeiten in sich trugen. Sie gingen von zwei Gegenpolen allmählich ineinander über und schlossen zwischen sich den „Normalmenschen" als Typ ein.

Wunderlich:	starke Konst.	reizbare Konst.	schlaffe Konst.
Tandler:	hypertonische Konstitution	normaltonische Konstitution	hypotonische Konstitution
Bean:	hyperontomorphe Konstitution	mesoontomorphe Konstitution	hypoontomorphe Konstitution
Beneke:	scrofulösphthisische Konstitution	unkonstitutioneller Typ	rachitische Konstitution
Eppinger u. Heß:	vagotonische Konstitution	—	sympathicotonische Konstitution
Viola:	**Habitus megalosplanchnicus**	—	**Habitus mikrosplanchnicus**
Mathes:	Jugendform		Zukunftsform
Stiller:	atonisch-asthenische Konstitution		hypertonisch-apoplektische Konst.

Das Verlangen, auch den gesunden Menschen in einer Typeneinteilung zu erfassen, zeigt sich besonders stark bei:

Kretschmer:	asthenische Konst.	athletische Konst.	pyknische Konst.	—
Sigaud:	Typus respiratorius	Typus digestivius	Typus muscularis	Typus cerebralis
Weidenreich:	leptosome Konst.	—	eurysome Konst.	—

Sind die übrigen Typeneinstellungen vor allem aus einem pathologisch-physiologischem Prinzip entstanden, d. h. auf Grund eines oder mehrerer körperlicher Merkmale sind Menschen zusammengefaßt worden, die typisch auf eine Krankheit reagieren, so tritt dieses Moment bei den 3 letzteren gegenüber dem morphologischen Prinzip zurück. Am stärksten kommt dies bei Weidenreich zum Ausdruck.

So ist es auch zu verstehen, daß diese letzte Einteilung für die Rassenkunde an und für sich wertlos ist, da an der Feststellung von relativen Größenunterschieden innerhalb der Rassen wenig gelegen ist, zumal Weidenreich den Grundfehler macht, Rassen und Völker zu verwechseln, woraus man schließen kann, daß er für die Rassenkunde grundlegende Werke wie Günthers „Rassenkunde des deutschen Volkes" entweder nicht gelesen oder ihren Inhalt nicht verstanden hat. Kretschmers und Sigauds Typeneinteilungen sind wertvoll durch ihre physioloigsch-pathologischen Beziehungen, eben weil wir hier Rückschlüsse auf die Erkrankungsbereitschaft der betreffenden Individuen ziehen können.

VI. Ein Vergleich zwischen Rasse und Konstitution.

Wie wir zu Beginn erwähnten, liegt der prinzipielle Unterschied zwischen Rasse und Konstitution in ihrem verschiedenen Ursprung und in ihren verschiedenen Zielsetzungen. Die Tatsache aber, daß beide etwas über dasselbe Objekt, nämlich den „Menschen" aussagen, der Mediziner über dessen Konstitution, der Rasseforscher über dessen Rassezugehörigkeit, führt sehr leicht zu Begriffsverwirrung. (Daß ein Teil der Konstitution eines Menschen durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse festgelegt ist, was Siemens als „Rassendisposition" bezeichnet, soll hier aus Gründen der klareren Zusammenfassung unberücksichtigt bleiben). Wir wollen noch einmal grundlegend und zusammenfassend feststellen:

1.) Ein Rassenmerkmal schließt immer den Begriff der Vererblichkeit in sich ein, während in der Konstitutionslehre die Frage der Vererblichkeit eines Konstitutionsmerkmals zu untersuchen ist.

2.) Der Begriff Rasse ist ein feststehender und klarer, während die Definition des Konstitutionsbegriffes bei den verschiedenen Autoren nicht immer dasselbe besagen. Schon aus diesem Grunde ist ein Versuch der Gleichsetzung abzulehnen, da er nur die Klarheit des Rassebegriffs verwischen würde.

3.) Die Betrachtungsweise unter dem Blickpunkt der Rasse umfaßt Menschengruppen, während das konstitutionelle Prinzip sich meist dem Einzelindividuum zuwendet.

4.) Rasse betrachtet den gesunden Vertreter einer Menschengruppe, hingegen ist es gerade das Wesen der Konstitutionslehre, sich mit den Erkrankungen des Menschen auseinanderzusetzen. Siemens sagt: „Solche Eigenschaften, die für den Arzt ohne Bedeutung und Interesse sind" (d. h. gerade Eigenschaften des normalen und gesunden Menschen) „werden auch nicht zur Kennzeichnung der Konstitution eines Menschen verwertet."

5.) Ein Rassenmerkmal wird immer erst zu einem solchen, wenn es in Verbindung mit mehreren anderen Kennzeichen der Rasse auftritt, während die Konstitutionswissenschaft Typeneinteilungen nach einem Merkmal zu finden versuchte (Bauer, Bondi). Diese Tatsache berücksichtigt z. B. Weidenreich nicht, wenn er folgert, daß Körpergröße und Kopfform keine Rassenmerkmale seien. Im Gegensatz hierzu steht die Rassenforschung. So ist z. B. bei der Feststellung, ob es sich um einen Typus der „nordischen, fälischen oder ostbaltischen Rasse" handelt, Körpergröße und Kopfform von ausschlaggebender Bedeutung.

Viele Mißverständnisse ließen sich vermeiden durch die Erkenntnis, daß einerseits ein Rassenmerkmal gleichzeitig Konstitutionsmerkmal sein kann, da beide Begriffe sich ja auf ein- und denselben Menschen beziehen. Dieser Mensch aber nur aus einem Körper und nicht aus zweien, etwa einem „Rassekörper" und einem „Konstitutionskörper" besteht, d. h. wir betrachten dieselben Einzelteile unter jeweils verschiedenem Blickpunkt.

Ein Beispiel mag dies erläutern: Einen Menschen mit gedrungenem Körperbau und einem Rundschädel könnte der Rasseforscher der ostbaltischen Rasse zuzählen, der Psychiater würde denselben Menschen als Pykniker bezeichnen mit einer gewissen Erkrankungswahrscheinlichkeit zum manisch-depressiven Irresein. Beide Einteilungsprinzipien bestehen mit Recht. Wollten wir hier z. B. Rasse = Konstitution setzen, so müßten die Geisteskranken in der mongolischen Rasse allesamt dem manisch-depressiven Formenkreis angehören.

Andererseits ist es ebenso bedenklich, Rückschlüsse vom Normalen ins Pathologische und umgekehrt zu ziehen, wie es unexakt ist, Gesetzmäßigkeiten, die sich für kleinere Gebiete als berechtigt erwiesen haben, kritiklos auf „die Menschheit" übertragen zu wollen. Manche wertvollen Erkenntnisse sind dadurch in Mißkredit geraten und aus einer wirklichen Wissenschaft zu einer Taschenspielerei geworden.

Die Methode von Kretschmer und vor allem von dessen Schüler Benzmer, vom Pathologischen Rückschlüsse auf das Normale zu ziehen, hat teils etwas sehr Verlockendes für sich. Sie ist bestechend klar und einfach und findet darum auch sehr leicht ihre Anhänger. Ihr liegt, wie den meisten Konstitutionseinteilungen, das dualistische „schwarz-weiße Prinzip" mit Abstufung nach grau hin zugrunde. Charakteristisch für diese Methode ist der Satz Benzmers: „Man kann die ganze Menschheit ihrem Grund-

charakter nach in zwei große Gruppen einteilen: in die Schizothymen und die Zyklothymen". Es ist dies ein sehr weitherziger Analogieschluß einer an und für sich umstrittenen Feststellung, die an einem rassisch gemischten Volk ermittelt und dann auf „die Menschheiti" übertragen wurde.

Wie unmöglich es aber ist, den Rassebegriff durch den aus der Pathologie gewonnenen Konstitutionsbegriff zu ersetzen, zeigt uns eine kleine Überlegung: Wir können wohl von den „Kulturschöpfungen der nordischen Rasse" sprechen, geradezu absurd klingt es aber, wollte man sich mit den „Kulturschöpfungen der Leptosomen oder der Astheniker" auseinandersetzen. Dieses Beispiel zeigt, daß es ein Unding ist, Typeneinteilungen, die aus der Konstitutionspathologie gewonnen sind, auf andere außerhalb der Medizin liegende Gebiete des Lebens anzuwenden, wie es Venzmer u. a. getan haben. So weist Venzmer in seinem Buch „Körpergestalt und Seelenanlage" auf die darstellende Kunst, die Jesus als „leptosomen Gedankenmenschen", Buddha aber immer als „pyknischen Gefühlsmenschen" abgebildet habe. Eine Tatsache, die niemand wundert, da die unterschiedliche Darstellung in der verschiedenen Rassenzugehörigkeit der Künstler und ihrer Vorbilder beruht und nicht darin, daß „man" oder „der Künstler als Ding an sich", etwa Jesus, sich als „leptosomen Gedankenmenschen" vorstellt.

Auch hierin ist Weidenreich anderer Ansicht, denn er glaubt, „daß die Geschmacksrichtung eines Schönheitsideals nicht der Rasse, sondern einem bestimmten Konstitutionstyp gilt".

C. Schluß:

Der Rassebegriff und seine politische Bedeutung.

In meinen Ausführungen habe ich mich bemüht, die Beziehungen zwischen den Begriffen Rasse und Konstitution zu klären, und wir werden vielleicht erstaunt sein, daß in sich so verschiedene Dinge, trotzdem in Konflikt miteinander geraten sind. Wenn man sie mancherorts vertauscht, so geschieht das immer seitens der „Konstituionalisten". Es sei denn, man spricht (Bauer) von der „degenerierten Tiroler Rasse", die es in keiner Rasseneinteilung gibt. Es fiele z. B. keinem Rasseforscher ein, etwa so zu folgern: da der Neger eine besondere Neigung zur Tuberkulose hat, so ist die Tuberkulose eine Rassekrankheit oder etwa gar ein Rassemerkmal.

Wenn wir das Grundmotiv dieser einseitigen Übergriffe finden wollen, so müssen wir uns darüber bewußt werden, daß der Rassebegriff für uns nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine politische Bedeutung hat. Gerade diese hat dem Rassegedanken die Gegnerschaft zugezogen und dazu geführt, daß „das 19. Jahrhundert gegenüber dem Namen Rasse Vorurteile angehäuft hat". (Günther). Wie wir sahen, ist es nicht nur das 19., sondern auch das 20. Jahrhundert. Das haben wir an Weidenreich und Bauer bewiesen und könnten es noch an manchem anderen zeigen.

Der Rassebegriff ist zu einem Teil der nationalsozialistischen Weltanschauung geworden, denn „zur Körperlichkeit der Rasse muß ihr Wissen von ihrem arteigenen Staat und ihr Wollen zu ihm hinzutreten, um diesen Staat auch als Wirklichkeit entstehen zu lassen." (Darré). Gerade für den Arzt erwächst hier das größte Aufgabengebiet, denn er hat die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen und sie den breiten Bevölkerungsschichten nahe zu bringen, um „jenes edlere Zeitalter herbeizuführen, in dem die Menschen ihre Sorge nicht mehr in der Höherzüchtung von Hunden, Pferden und Katzen erblicken, sondern im Emporheben des Menschen selbst". (Hitler). Dazu muß der Arzt aber sich über die grundlegenden Auseinandersetzungen, wie sie die Frage „Konstitution und Rasse" darstellt, klar geworden sein, um nicht diejenigen, die er führen soll, in Begriffsverwirrung zu leiten. Denn damit disqualifiziert er den Rassebegriff und mit ihm die nationalsozialistische Weltanschauung. Hier berühren sich Wissenschaft und Politik engstens und „so wie die Welt der Wissenschaft keine Unklarheiten verträgt, so darf auch die politische Willensbildung des deutschen Volkes in der Gegenwart nicht durch eine Unklarheit gestört werden." (Groß).

Am Schlusse meiner Arbeit sei es mir gestattet, Herrn Prof. Dr. Kürten für die Überlassung des Themas und die liebenswürdige Mithilfe bei der Ausarbeitung desselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Literatur.

Bauer, Julius: Vorlesungen über allgemeine Konstitutions- und Vererbungslehre, Berlin 1923. Julius Springer.

Bauer, Julius: Die konstitutionelle Disposition zu inneren Krankheiten. Springer, Berlin 1924.

Bauer, Julius: Gefährliche Schlagworte aus dem Gebiet der Erbbiologie. Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 65. Jahrgg. Nr. 28, 1934.

Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre Bd. I, Lehmann, München 1927.

Brugsch, Theodor: Einführung in die Konstitutionslehre, ihre Entwicklung zur Personallehre. Die Biologie der Person, I. Bd. Berlin 1926, Urban und Schwarzenberg.

Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden. München, 1935. J. J. Lehmann.

Rassenpflege und Bevölkerungspolitik, Dtsch. Ärzteblatt, Erbarzt 1934. Bd. 64.

Graf Gobineau: Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen I. Bd. Deutsche Ausgabe v. L. Lehmann, Stuttgart, 1898. Fr. Frommanns.

Groß, Walter: Die Dresdener Versammlung deutscher Naturwissenschaftler und Ärzte. Ziel und Weg, 15. Oktober 1936. Heft 20.

Groß, Walter: Rassengedanke und Wissenschaft. Ziel und Weg, Nov. 36, Heft 21.

Günther, Hans F. K.: Rassenkunde des deutschen Volkes, Lehmann, München.

Günther, Hans F. K.: Die nordische Rasse bei den Indogermanen Asiens. München 1934. J. F. Lehmann.

Günther, Hans F. K.: Der Nordische Gedanke unter den Deutschen. München 1927, J. F. Lehmann.

Günther, Hans F. K.: Rasse und Stil., München 1927, J. F. Lehmann.

Henkel: Konstitution und Rasse, Ztschr. f. Konstitutionslehre, Bd. 12, S. 215, 1926.

Henkel: Schizophrenie u. die nordische Rasse. Zeitschr. f. Konstitutionslehre, Bd. 12. 1926.

Kraus, Friedr.: Die allg. und spez. Pathologie der Person. Leipzig 1919.

Kretschmer, Ernst: Körperbau und Charakter, Berlin 1921. Julius Springer.

Kürten, H.: Die Heilkunde im Umbruch unserer Zeit. „Ziel und Weg". 1934.

Lebzelter, Viktor: Konstitution und Rasse. Die Biologie der Person, I. Bd. Berlin 1926. Urban und Schwarzenberg.

Manz, Frdr.: Über Schizophrenie mit pyknischem Körperbau. Ztschr. f. d. ges. Neur. u. Psych. 86, 96. 1923.

Martius: Konstitution und Vererbung in ihren Beziehungen zur Pathologie. Berlin 1914. Julius Springer.

Medonikoff: Konstitutionelle Regulatoren. Zeitschr. f. Konstitutionslehre. Bd. 12. 1926.

Peters, W.: Vererbung geistiger Eigenschaften und psychische Konstitution. Jena 1925, Gustav Fischer.

v. Rhoden: Beziehungen zwischen Konstitution und Rasse. Zentralbl. f. Neurol. 98, 355.

Rittershaus, Ernst: Konstitution oder Rasse? München 1936. J. F. Lehmann.

Scheidt, Walter: Lebensgesetze der Kultur, Berlin W. 15. Frankfurter Verlagsausgabe.
Schiff, Fritz: Person und Infekt. Die Biologie der Person. I. Bd. Berlin 1926. Urban und Schwarzenberg.
Schottky, Johannes: Von Rasse und Krankheit, München 1937.
Siemens, Werner: Einführung in die allgemeine Konstitutions- und Vererbungspathologie. Berlin 1921. Jul. Springer.
Staemmler, Martin: Rassenpflege im völkischen Staat. München 1933. J. F. Lehmann.
Stern-Piper: Konstitution und Rasse. Ztschr. f. d. ges. Neur. u. Psych. 86, 265, 1923.
Ullmann, H.: Die Lebensdauer des Menschen. Die Biologie der Person. I. Bd. Berlin 1926. Urban u. Schwarzenberg.
Venzmer: Körpergestalt u. Seelenanlage. Stuttgart 1930.
Weidenreich, F.: Rasse und Körperbau. Berlin 1927. Julius Springer.

Lebenslauf.

Am 22. 9. 1911 wurde ich als Tochter des Dipl.-Ing. Wilhelm König und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Guyot, zu Darmstadt geboren. Ab 1918 bis 1919 besuchte ich die Volksschule zu Mainz/Mombach, anschließend die Studienanstalt Mainz bis März 1931. Dort legte ich am 31. März meine Reifeprüfung ab. Ich studierte zuerst 4 Semester Naturwissenschaft an der Technischen Hochschule Danzig, Universität München und Universität Wien. Mit dem Studium der Medizin begann ich im Wintersemester 1933/34 an der Universität Gießen. Das Physikum legte ich an der Universität Heidelberg im April 1935 ab. Meine klinischen Semester verbrachte ich an den Universitäten Heidelberg, Freiburg, München. Mein Staatsexamen gedenke ich im Herbst 1937 in München abzulegen.